

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 30

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

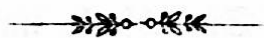
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als Referent für die Lesebuchfrage wurde Herr Sekundarlehrer Blatter in Sumiswald und als derjenige für die Seminarfrage Herr Schulinspektor Antenen in Bern bestellt.

Auf die erfolgte Anzeige der Lit. Direktion der Erziehung, daß der neue Unterrichtsplan für die deutschen reformirten Primarschulen allgemein ausgetheilt worden, und somit einer gründlichen Begutachtung nichts im Wege stehe, wurde den Kreissynoden Termin zur Eingabe der Gutachten bis 1. Februar 1858 gestattet. Das Generalgutachten sollte schon auf 1. März eingegeben werden, später wurde jedoch dieser Termin um 14 Tage verlängert; gleichwohl war es nicht möglich, so wünschenswerth es auch schien, den Kreissynoden mehr Zeit zu den erforderlichen Berathungen zu lassen. Als Referenten wurden bestellt die Herren Füre und Blatter.

In der Sitzung vom 27. Februar 1858 wurden nun die Referate über die eingelangten Gutachten aller Kreissynoden des deutschen reformirten Kantonstheils angehört und sodann der Unterrichtsplan einer gründlichen Prüfung unterworfen. Obgleich die Herren Referenten sich zu bestimmten Anträgen geeinigt hatten, erforderte dennoch die Diskussion die Ansetzung einer zweiten Sitzung am folgenden Tage. Es wurde dem Unterrichtsplan im Allgemeinen beigestimmt und derselbe mit Vorbehalt der Abänderungs- und Zusatzanträge zur definitiven Einführung empfohlen, jedoch gleichzeitig der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen, daß eine durchgreifende Schulreform angestrebt werden möchte, namentlich in Bezug auf obligatorische Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Trennung von überfüllten Schulen, Regulirung des Schulbesuches, Abhaltung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, alles dieß, damit der Unterrichtsplan eine Wahrheit werden kann.

In der nämlichen Sitzung wurde auch das schriftliche Begehren des Herrn Erziehungsdirektors mitgetheilt, die Vorsteherchaft möchte über den Gesetzesentwurf der ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen ihr Gutachten abgeben. Reglementsgemäß wurde dieser Gegenstand sofort den Kreissynoden zur Begutachtung zugewiesen mit Termin bis 1. Juni dieses Jahres. Als Berichterstatter wurde Herr Füre bezeichnet.



Schul:Chronik.

Bern. Bei der eigenthümlichen Organisation des Schulwesens zu Thun mag es für die Lehrer von Interesse sein, dieselbe näher kennen zu lernen.

Das „Schulblatt“ theilt hiemit das Reglement über die Organisation des Progymnasiums mit und wird demselben später dasjenige über die Primarschulen folgen lassen.

I. Organisation und Aufgabe der Anstalt.

§ 1. Die höhere Knabenschule zu Thun hat die Bestimmung und Aufgabe derjenigen öffentlichen Schulanstalten, deren Erstellung im Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern (§ 9, Art. 2) vorgesehen ist. Dieselbe trägt den Namen „Progymnasium von Thun“ und soll zunächst den Bildungsinteressen des Orts, im Weiteren aber auch denjenigen des ganzen oberländischen Kantonstheiles dienen.

§ 2. Demnach soll das Progymnasium als höhere Sekundarschule, durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der Elementarklassen und durch Vermehrung desselben theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung, als die Primarschule sie geben kann, theils für diejenigen Schüler, die sich einer wissenschaftlichen oder höhern technischen Laufbahn widmen wollen, die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonschule darbieten.

§ 3. Das Progymnasium hat daher die doppelte Bestimmung:

- 1) der Mehrzahl seiner Schüler eine abschließende, umfassende und möglichst gründliche praktische Schulbildung als Grundlage zu tüchtiger Erlernung eines gewerblichen Berufes zu gewähren, und
- 2) denjenigen Schülern, welche ihre Schulbildung in höhern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten fortsetzen wollen, die hiezu nöthige Vorbildung zu bieten.

§ 4. Zu Erreichung dieses Doppelzweckes zerfällt das Progymnasium in zwei Abtheilungen, nämlich in

- 1) die realistische Abtheilung, in welcher die einen Schüler ihre abschließende realistische Schulbildung in umfassender Weise gewinnen, die andern eine möglichst gründliche mathematische und technische Vorbildung zur Fortsetzung ihrer Studien in höheren Realschulen sich aneignen können, und
- 2) die Literar-Abtheilung, in welcher die Schüler neben der umfassenden allgemeinen Schulbildung insbesondere noch den Unterricht in den alten Sprachen, d. h. in der lateinischen und griechischen, erhalten sollen, zur Grundlegung einer eigentlichen wissenschaftlichen Bildung.

§ 5. Die Real-Abtheilung soll denjenigen Schülern, welche ihre Schulbildung in höhern Anstalten fortsetzen wollen, diejenige Vorbildung gewähren,

die zum Eintritt in die zweite Klasse der realistischen Abtheilung der Kantonschule befähigt.

Die Literar-Abtheilung soll den Schülern, welche alle Klassen durchlaufen und den Studienkurs der Anstalt beendigen, die zum Eintritt in die dritte Klasse der Literar-Abtheilung der Kantonschule nöthige Vorbereitung gewähren.

§ 6. Die Real-Abtheilung hat deshalb für alle Schüler, welche ihre abschließende Schulbildung in der Anstalt erhalten, mindestens das Pensum zu leisten, das der Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vorschreibt. Da aber die oberste Klasse derselben die wissenschaftliche Vorbereitung auf das Realgymnasium sich zur Aufgabe zu machen hat, so wird für die ganze Anstalt der Unterrichtsplan für die untern Klassen der realistischen Abtheilung der Kantonschule reglementarisch aufgestellt.

Die Literatur-Abtheilung hat das Pensum der sechs untern Klassen der Kantonschule zu leisten, und es gelten die Unterrichtspläne dieser sechs untern Klassen folgerichtig auch als reglementarische Bestimmungen für die entsprechenden Klassen des hiesigen Progymnasiums.

§ 7. Da jedoch die Kantonschule einfache Klassen mit einjährigen Kursen hat, das hiesige Progymnasium dagegen Doppelklassen, so muß denselben einiger Spielraum in Befolgung der für die Kantonschule aufgestellten Unterrichtspläne belassen werden und dieß namentlich in den untern Klassen der Real-Abtheilung um so mehr, als eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schülern in der Anstalt ihre abschließende Bildung erhält, ohne auch die oberste Klasse durchlaufen zu können.

§ 8. Das Progymnasium besteht einstweilen aus drei Successivklassen, mit je zweijährigem Lehrkurse. Jede der drei Doppelklassen zerfällt in eine Literar- und eine Real-Abtheilung. Aus Gründen der Dekonomie und der Disziplin wird aber der Unterricht in beiden Abtheilungen nicht durchgehends getrennt ertheilt, sondern es erhalten in der Mehrzahl der Fächer die sämtlichen Schüler derselben Klasse in beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Unterricht. (S. unten § 14.)

§ 9. Im Interesse der erzieherischen Pflege auf der einen und günstiger wissenschaftlicher Ergebnisse auf der andern Seite, sollen das sog. Klassen- und das Fachsystem für den Unterricht in zweckmäßige Verbindung und Mischung gebracht werden, und zwar so, daß in der dritten oder untersten Klasse das Klassensystem fast ausschließlich eintritt (s. unten § 31), in den beiden obern Klassen der Fachunterricht vorherrschend ist.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§ 10. Das Progymnasium wird als neue Anstalt hergestellt durch das Zusammenwirken der Kräfte des Staates und der Einwohnergemeinde, welche sich in der Weise in die Kosten der Anstalt theilen, daß

- a. der Staat im Verhältniß seines Beitrages an die bisherige Anstalt eine runde jährliche Summe von Fr. 5580 zuschießt,
- b. die Einwohnergemeinde nebst der Herstellung und Unterhaltung des Schullokals einestheils eine fixirte Beitragssumme von Fr. 4000 verabreicht, anderntheils aber auch allfällig nothwendig gewordene Nachschüsse zu machen als eigentliche Uebernehmerin der Anstalt sich verpflichtet.

§ 11. In dem Beitrage des Staates ist auch die von Alters her ausgerichtete und durch wiederholte Beschlüsse immer neu der höhern Schulanstalt zu Thun zugesicherte Summe von Fr. 131 begriffen, welche für Stipendien an die besten Schüler in den alten Sprachen nach einem darüber bestehenden Spezial-Reglemente jährlich zwei Mal, vornehmlich zum Behuf der Anschaffung von Lehrmitteln, ausgetheilt werden.

NB. Ueberdies hat die Bürgergemeinde von Thun den Betrag der bürgerlichen Stipendien des Stähli-Legates, dessen Kapital dieselbe verwaltet, zur stiftungs- und reglementsgemäßen Vertheilung unter die Schüler zu verabreichen.

Fortf. folgt.

Margau. Landwirthschaftliche Schule. (Schluß.)

§ 16. Ebenso wird die Anstalt mit ihrem ganzen Leben und allen ihren Einrichtungen dahin wirken, die Zöglinge zu einem einfachen und wohlgeordneten bürgerlichen Leben, zu einem frommen, gemeinsinnigen und menschenfreundlichen Wesen, sowie zu offenen, rechtschaffenen und gediegenen Charakteren zu erziehen.

Sie mit Liebe zu Land und Leuten zu erfüllen, ihnen Achtung für die Sitten und Theilnahme an der Wohlfahrt des Volkes einzulösen, und ganz besonders sie Humanität und richtigen Tact in der Behandlung der Dienstboten und Untergebenen zu lehren, soll mit eine Hauptaufgabe ihrer pädagogischen Wirksamkeit sein.

§ 17. Die dem Haushalt auffallenden Unkosten werden aus dem Ertrag der Oekonomie, sowie durch die wöchentlichen, vierteljährlich zu berechnenden Kostgelder der Zöglinge bestritten.

Um auch unbemittelten, aber durch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichneten Jünglingen des Kantons die Bestreitung dieser Unkosten möglich zu machen, wird jährlich eine Summe von höchstens achthundert Franken zu